

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

vom 18. Januar 2000^{*}

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 ¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. September 1999 ²,

beschliesst:

I. Vollzug der Arbeitslosenversicherung

1. Organe und Aufgaben

§ 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat legt die Arbeitsvermittlungsregionen in einer Verordnung gemäss den Richtlinien des Bundes fest. In jeder Arbeitsvermittlungsregion besteht ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum.

§ 2 ³ *Kantonale Behörde*

¹Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle ist die Behörde im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ⁴ (Bundesgesetz). Sie erfüllt die ihr durch das Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

²Der Regierungsrat kann der zuständigen Dienststelle weitere Aufgaben zuweisen.

³Er kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

§ 3 ⁵ *Regionale Arbeitsvermittlungszentren*

¹Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sorgen für die Wiedereingliederung der Arbeitslosen und die Besetzung offener Stellen. Sie stehen zu diesem Zweck in engem Kontakt mit der Arbeiterschaft.

²Sie führen mit den Arbeitslosen im Sinn einer Standortbestimmung Beratungs- und Vermittlungsgespräche durch und leisten Bewerbungshilfe. Sie arbeiten dabei namentlich mit der zuständigen Arbeitslosenkasse, den für die Berufsbildung und die Weiterbildung zuständigen Stellen, der Invalidenversicherung, den Sozialämtern und anderen Sozialeinrichtungen sowie Vertrauensärzten zusammen.

³Als Informations- und Koordinationsstellen für die Beratung, Betreuung, Beschäftigung, Weiterbildung und Vermittlung weisen sie die Arbeitslosen nach der Standortbestimmung wenn nötig an die zuständigen Stellen und Einrichtungen oder an die privaten Stellenvermittlungen, mit denen Verträge über die Zusammenarbeit bestehen.

⁴Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind der zuständigen Dienststelle angegliedert. Der Regierungsrat kann ihnen Aufgaben der zuständigen Dienststelle und der Gemeindearbeitsämter übertragen.

§ 4 *Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern*

¹Die Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern ist eine öffentliche Kasse im Sinn von Artikel 77 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes.

²Sie ist der zuständigen Dienststelle unterstellt. ⁶

³Der Regierungsrat erlässt das Kassenreglement gemäss Artikel 79 Absatz 1 des Bundesgesetzes.

§ 5 *Arbeitsämter der Gemeinden*

¹Zuständige Amtsstellen im Sinn von Artikel 20 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (AVIV) ⁷ sind die Arbeitsämter der Gemeinden.

²Die Arbeitsämter der Gemeinden erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen der zuständigen Dienststelle an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter. ⁸

³Die Arbeitsämter der Gemeinden informieren im Rahmen von Artikel 125 AVIV das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum und die zuständige Arbeitslosenkasse über alle Tatsachen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erheblich sind.

⁴Die Arbeitsämter der Gemeinden melden ihnen bekannte offene Stellen dem zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum zur Aufnahme in das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik.

§ 6 *Tripartite Kommission*

¹Der Regierungsrat wählt die tripartite Kommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin.

²Die tripartite Kommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft sowie der kantonalen und der kommunalen Arbeitsmarktbehörden zusammen.

³Die kantonale Arbeitslosenkasse ist mit beratender Stimme durch ein Mitglied vertreten.

⁴Die tripartite Kommission hat die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Der Regierungsrat erlässt für die Kommission ein Geschäftsreglement. Er kann ihr darin weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

2. Entschädigungsanspruch für Feiertage

§ 7

Zusätzlich zu den in Artikel 19 des Bundesgesetzes genannten Feiertagen besteht ein Entschädigungsanspruch an folgenden Feiertagen: Karfreitag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Stefanstag.

3. Finanzierung arbeitsmarktlicher Massnahmen

§ 8 *Aufteilung auf Kanton und Gemeinden*

¹Die Bürgergemeinden tragen die Hälfte der Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen gemäss Artikel 72c Absatz 1 des Bundesgesetzes. Besteht keine Bürgergemeinde, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten.

²Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahrs gemäss den Erhebungen der Dienststelle Statistik ^{8a} des Kantons Luzern auf der Grundlage des Gesetzes über die Bevölkerungsstatistik vom 23. Juni 1986 ⁹.

II. Arbeitslosenhilfsfonds

§ 9 *Zweck*

¹Der Kanton führt einen Arbeitslosenhilfsfonds.

²Der Fonds dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden, die geeignet sind,

- a. die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen,
- b. die Arbeitsvermittlung wirksamer zu gestalten oder
- c. die Integration ausgesteuerter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern.

³Auf Beiträge besteht kein Anspruch.

§ 10 ¹⁰ *Ausrichtung von Beiträgen*

Über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Arbeitslosenhilfsfonds entscheidet der Regierungsrat.

§ 11 *Äufnung des Fonds*

Der Arbeitslosenhilfsfonds wird geäufnet durch

- a. Beiträge der Arbeitgeberschaft,
- b. Verzinsung des Fonds,
- c. besondere Zuwendungen.

§ 12 *Beitragspflicht und Höhe der Beiträge*

¹ Beitragspflichtig sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einen im Kanton Luzern steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb führen, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Vorbehalten bleibt § 13.

² Der Regierungsrat beschliesst je nach Arbeitsmarktlage über die Erhebung und die Höhe der Beiträge. Der Beitrag beträgt pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Monat mindestens 50 Rappen und höchstens 1 Franken. Die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge wird sistiert, wenn der Fonds die Höhe von 5 Millionen Franken erreicht.

³ Der Grosse Rat kann die Grenze für die Sistierung der Beitragserhebung durch Dekret anders festlegen.

⁴ Reichen die Mittel des Fonds für die Finanzierung der Massnahmen nach § 9 Absatz 2 nicht aus, kann der Grosse Rat die Arbeitgeberbeiträge durch Dekret erhöhen.

§ 13 *Ausnahmen von der Beitragspflicht*

¹ Keine Arbeitgeberbeiträge sind zu leisten für

- a. die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht,
- b. die dem Bundesrecht über die berufliche Ausbildung unterstehenden Lehrlinge und Lehrtöchter,
- c. das im Privathaushalt angestellte Personal,
- d. Teilzeitbeschäftigte, Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Gelegenheitsarbeiterinnen und Gelegenheitsarbeiter, die ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 1000 Franken pro Monat nicht erreichen,
- e. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer arbeitsmarktlichen Massnahme gemäss Bundesgesetz beschäftigt sind.

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die weniger als fünf Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 *Erhebung und Überweisung der Arbeitgeberbeiträge*

¹Die Arbeitgeberbeiträge werden durch die zuständige Dienststelle erhoben. ¹¹

²Die Beiträge sind jeweils bis zu einem vom Regierungsrat festgelegten Termin zu überweisen.

³Die Verwaltungskosten für die Erhebung der Beiträge werden dem Fonds belastet.

III. Verwaltungsrechtspflege

§ 15 *Örtliche Zuständigkeit der regionalen Arbeitsvermittlungszentren*

Die Zuständigkeit der regionalen Arbeitsvermittlungszentren richtet sich nach dem Wohnort der oder des Stellensuchenden. Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 4 AVIV.

§ 16 *Rechtsschutz*

¹Gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

²Die Einspracheentscheide sind innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.

§ 17 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 15. März 1988 ¹² wird aufgehoben.

§ 18 *Inkrafttreten*

¹Das Gesetz tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes ¹³ am 1. April 2000 in Kraft.

²Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ¹⁴

Luzern, 18. Januar 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Ruedy Scheidegger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* K 2000 153 und G 2000 144

¹ SR 837.0

² GR 1999 1574

³ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 143).

⁴ SR 837.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 143).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 143).

⁷ SR 837.02. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 143).

^{8a} Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde in den §§ 3 und 4 die Bezeichnung «Amt für Statistik» durch «Dienststelle Statistik» ersetzt.

⁹ SRL Nr. 7a

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 143).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 143).

¹² G 1988 69 (SRL Nr. 890)

¹³ Vom Bund genehmigt am 9. März 2000.

¹⁴ Die Referendumsfrist lief am 22. März 2000 unbenützt ab (K 2000 787).

Tabelle der Änderungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 (G 2000 144)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	19. 1. 04	K 2004 215	G 2004 143	§§ 2-5, 10, 14	geändert